



Allgemeine Einkaufsbedingungen der TE Connectivity Industrial GmbH

§ 1 Vertragsgrundlagen

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der TE Connectivity Industrial GmbH (nachfolgend: „**Allgemeine Einkaufsbedingungen**“) sind Bestandteil aller Verträge über kauf- und werkvertragliche Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: „**Lieferungen**“) an die TE Connectivity Industrial GmbH (nachfolgend „**TE**“). Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt; dies gilt auch bei vorbehaltloser Abnahme der Lieferung und bei vorbehaltloser Zahlung an den Lieferanten. TE erkennt entgegenstehende Bedingungen auch dann nicht an, wenn TE diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn TE sich auf Schreiben des Lieferanten bezieht, in denen auf seine Bedingungen Bezug genommen wird. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte gleicher Art mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- (4) Zahlungen von TE werden, sofern nicht abweichend vereinbart, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung einschließlich vertraglich vereinbarter Dokumentationen oder sonstiger Unterlagen, oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach Abnahme sowie nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig. Bei Zahlungen binnen 14 Tagen nach dem vorgenannten Zeitpunkt ist TE zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt. Bei günstigeren Zahlungsbedingungen des Lieferanten gelten diese, ohne dass damit dessen AGB im Übrigen anerkannt würden.
- (5) Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung der geschuldeten Vergütung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

§ 2 Bestellungen und Vertragsabschluss

- (1) Ein Vertragsabschluss zwischen TE und dem Lieferanten setzt eine schriftliche Bestätigung des Vertragschlusses durch TE voraus. Mündliche Erklärungen von TE vor oder bei Vertragsabschluss sind unverbindlich. Dieses Schriftformerfordernis lässt etwaige nachvertraglich geschlossene mündliche Vereinbarungen unberührt. TE bleibt allerdings dazu berechtigt, einen Vertragsabschluss herbeizuführen, indem TE Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder Zahlungen leistet.
- (2) Soweit die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung von TE inhaltlich abweicht, muss der Lieferant dies in der Auftragsbestätigung besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit TE diese schriftlich annimmt.
- (3) Geht TE nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach Zugang einer Bestellung beim Lieferanten eine Auftragsbestätigung des Lieferanten zu, ist TE zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
- (4) Angebote des Lieferanten haben für TE kostenlos zu erfolgen. Ein Angebot des Lieferanten kann TE innerhalb von zwei Wochen nach dessen Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Lieferant an sein Angebot gebunden. Schweigen von TE begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsabschluss. Geht die Annahme eines Angebots des Lieferanten verspätet ein, wird dieser TE hierüber unverzüglich informieren.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der zwischen TE und dem Lieferanten vereinbarte Preis ist bindend.
- (2) Der vereinbarte Preis versteht sich - mangels abweichender Vereinbarung – auf der Basis DAP (Incoterms 2020) zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, einschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht- und Lagerkosten, Zöllen, Steuern, Montagekosten und sämtlicher sonstiger Nebenkosten, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen TE – unbeschadet weitergehender vertraglicher Rechte – im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug; Vertragsstrafe

- (1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant macht TE unverzüglich Mitteilung, sobald er annehmen muss, dass er die Liefertermine nicht oder nicht rechtzeitig einhalten wird; die Mitteilung beinhaltet Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung; sofern der Lieferant gegen diese Verpflichtung verstößt, kann er sich nicht auf das Hindernis berufen.
- (2) Im Falle des Lieferverzuges ist TE berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Lieferwertes (netto ohne Umsatzsteuer) der von dem Verzug betroffenen Waren pro Werktag des Verzugs zu verlangen; allerdings können von TE höchstens 5 % des Lieferwertes (netto ohne Umsatzsteuer) der von dem Verzug betroffenen Waren als Vertragsstrafe geltend gemacht werden.

Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche (insbesondere Schadensersatz wegen Pflichtverletzung) bleiben vorbehalten. Bereits gezahlte Vertragsstrafen sind jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

Die Vertragsstrafe kann TE auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferungen unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferungen hinaus jedoch nur wenn TE sich das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten.

§ 5 Warenausgangskontrolle, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, vor Auslieferung eine sorgfältige Warenausgangskontrolle durchzuführen und schließt eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit TE ab, soweit zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart wird. Ware, die die Warenausgangskontrolle nicht bestanden hat, darf nicht ausgeliefert werden.
- (2) Die gesetzliche Obliegenheit von TE zur Untersuchung der Lieferungen (§ 377 HGB) beschränkt sich auf die Untersuchung der Lieferungen bezüglich Menge, Typ, äußerlich erkennbarer Mängel (z. B. Transportschäden) und sonstiger offenkundiger Mängel unverzüglich nach ihrer Ablieferung. Die Rüge von offenkundigen Mängeln ist jedenfalls dann rechtzeitig, wenn TE sie innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Ablieferung der Lieferungen absendet und sie dem Lieferanten anschließend zugeht. Bei verdeckten Mängeln läuft diese Frist ab deren Entdeckung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, bestehen keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten für TE vor der Abnahme. Dieser § 5 Abs. 2 gilt nicht für Werkverträge.

- (3) Sofern im Einzelfall die „Unverzüglichkeitsfrist“ aus § 377 HGB länger als fünf (5) Werktage sein sollte, gilt diese längere Frist.
- (4) Weitergehende als die vorstehenden Untersuchungs- und Rückgabemöglichkeiten bestehen für TE nicht.

§ 6 Sach- und Rechtsmängelhaftung

- (1) Sämtliche gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen TE vollumfänglich zu.
- (2) Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände den vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Der Lieferant gewährleistet insbesondere – unbeschadet weitergehender vertraglicher oder gesetzlicher Anforderungen – die Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit einschließlich der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen, – wobei zur vereinbarten Beschaffenheit auch alle Beschreibungen der Merkmale der Lieferungen, insbesondere ihre Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität und Interoperabilität gehören – sowie die Eignung der Liefergegenstände für die vertragliche vorausgesetzte Verwendung. Die Liefergegenstände müssen den aktuellen Regeln von Wissenschaft und Technik sowie den jeweils gültigen Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- (3) Alle Unterlagen, Dokumente und Dateien, welche für die Lieferung von Bedeutung sind, sind durch den Lieferanten spätestens bei der Ablieferung unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Sofern die Lieferungen des Lieferanten digitale Produkte oder Waren mit digitalen Elementen enthalten, wird der Lieferant auf eigene Kosten, sofern nicht abweichend vereinbart, während des Zeitraums, für den TE bzw. Kunden von TE aufgrund von Art und Zweck der gelieferten digitalen Produkte oder Waren mit digitalen Elementen sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrages erwarten können, Aktualisierungen bereitstellen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Liefergegenstände erforderlich sind, und TE bzw. Kunden von TE entsprechend informieren. Für den Fall, dass eine dauerhafte Bereitstellung für die digitalen Produkte oder die digitalen Elemente vereinbart ist, sind die Aktualisierungen während des Bereitstellungszeitraumes, mindestens jedoch für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab dem Tag der Lieferung zu erbringen.
- (5) Im Falle eines Mangels der Lieferungen ist TE insbesondere dazu berechtigt, bei Mängeln nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen (Nacherfüllung); die dazu erforderlichen Kosten hat der Lieferant in vollem Umfang zu tragen.

Weiter stehen TE die gesetzlichen Schadensersatzansprüche ungekürzt und unbeschränkt zu.

Durch die Abnahme der Ware oder eines Musters oder einer Probe wird der Lieferant nicht automatisch von der Mängelhaftung frei.
- (6) Mängelansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern gesetzlich nicht eine längere Frist vorgesehen ist.
- (7) Eine innerhalb der Verjährungsfrist von TE erklärte Mängelrüge hemmt die Verjährung ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mängelrüge bei dem Lieferanten, bis zwischen TE und dem Lieferanten Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens drei (3) Monate nach Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 6 Abs. 6.
- (8) Im Fall der Nacherfüllung beginnt mit Ablieferung der Neulieferung bzw. -herstellung oder Beendigung der Nachbesserungsarbeiten die Verjährungsfrist für Mängelansprüche einmalig neu zu laufen. Soweit eine Abnahme der Nacherfüllung gesetzlich erforderlich oder vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme einmalig neu zu laufen. Die Regelung dieses § 6 Abs. 8 gilt nicht, wenn TE nach dem Verhalten des Lieferanten

davon ausgehen muss, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Mängelbeseitigung oder Neulieferung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm.

- (9) In dringenden Fällen (Gefahr in Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit) ist TE berechtigt auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten zu informieren und ihm eine (wenn auch kurze) Frist zur Nacherfüllung zu setzen.

§ 7 Beistellungen

- (1) Sofern TE Gegenstände beim Lieferanten bestellt (nachfolgend „Beistellungen“), verbleiben die Beistellungen im Eigentum von TE.
- (2) Zur Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Beistellungen ist der Lieferant, soweit sich eine entsprechende Berechtigung nicht aus dem Vertragszweck ergibt, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TE berechtigt. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen erfolgt stets für TE als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Bleibt bei einer Verarbeitung oder Umbildung mit Gegenständen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt TE Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte der Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung.

Bei Vermischung oder Verbindung der Beistellungen mit anderen Gegenständen erwirbt TE ebenfalls Miteigentum im eben beschriebenen Verhältnis. Erfolgt der Vorgang in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, wird vereinbart, dass der Lieferant TE anteilmäßig Miteigentum überträgt.
- (3) Der Lieferant darf die Beistellungen ausschließlich zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß dem mit TE geschlossenen Vertrag verwenden. Der Lieferant hat die Beistellungen mit handelsüblicher Sorgfalt zu verwahren und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit Handlungen Dritter, die die Beistellungen beeinträchtigen könnten, verhindert werden.
- (4) Nach Übergabe der Beistellungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung der Beistellungen auf den Lieferanten über. Im Falle von Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung der Beistellungen hat der Lieferant TE unverzüglich zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Beistellungen erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- (5) Der Lieferant hat für die Beistellungen auf eigene Kosten eine ausreichende Allgafahren-Sachsubstanzversicherung zu üblichen Versicherungsbedingungen zum Neuwert abzuschließen und für die Dauer des jeweiligen Vertrages aufrechtzuerhalten. Das Interesse von TE ist mitzuversichern. Die Beistellungen sind dabei insbesondere gegen die Risiken einer unvorhergesehen eingetretenen Beschädigung oder Zerstörung, auch durch höhere Gewalt, einschließlich Elementarschäden, sowie gegen Abhandenkommen durch Diebstahl zu versichern. Auf Anforderung von TE weist der Lieferant entsprechende Versicherungsbestätigungen nach.

§ 8 Freistellung

- (1) Wird TE wegen eines Mangels einer Lieferung des Lieferanten aus Produzentenhaftung, Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Haftungstatbestände in Anspruch genommen, so hat der Lieferant TE von der aus dem Mangel resultierenden Haftung freizustellen, soweit er den Mangel zu vertreten hat.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, TE etwaige Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer erforderlichen Rückrufaktion ergeben. Im Rahmen der Zumutbarkeit und Möglichkeit unterrichtet TE den Lieferanten unverzüglich von Inhalt und Umfang der Rückrufaktion.
- (3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 9 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und dass an den Lieferungen keinerlei Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte (nachfolgend: „**Schutzrechte**“) Dritter geltend gemacht werden können.
- (2) Wird TE von Dritten wegen der Verletzung eines Schutzrechtes in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, TE von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern die Schutzrechtsverletzung auf einer von dem Lieferanten zu vertretenden Pflichtverletzung beruht. TE ist ohne Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen (insbesondere Vergleiche) zu treffen.
- (3) Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die TE aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendig erwachsen.
- (4) Sofern gesetzlich keine längere Frist vorgesehen ist, beträgt die Verjährungsfrist für diese Ansprüche drei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (5) Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Haftung von TE

- (1) Vorbehaltlich der untenstehenden Regelungen, haftet TE gegenüber dem Lieferanten nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem – auch vorvertraglichen – Schuldverhältnis und alle weiteren Rechtsgründe).
- (2) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Die Haftung von TE wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit TE nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- (4) Soweit die Haftung von TE nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen und Mitarbeiter von TE.
- (5) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht bezweckt.

§ 11 Unterlagen, Vertraulichkeit, Werbung

- (1) Konstruktionszeichnungen, Pläne, Schriftstücke, Modelle, elektronische Datenträger, Zeichnungen und ähnliche Unternehmensunterlagen verbleiben im Eigentum von TE. Auf Aufforderung sowie nach Beendigung des Auftrags sind die Unterlagen nebst Abschriften und Vervielfältigungen an TE auszuhändigen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von TE erlangt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass sie vertraulich sind (im Folgenden „**Vertrauliche Informationen**“), unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Der Lieferant ist insbesondere nicht befugt, die Vertraulichen Informationen Dritten gegenüber ohne vorherige Zustimmung von TE offen zu legen oder zugänglich zu machen. Die Vertraulichen Informationen sind nur für die Zwecke des Vertrages zu nutzen.

- (3) Von der Verpflichtung in § 11 Abs. 2 ausgenommen sind Informationen, soweit sie (a) dem Lieferanten im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht, (c) von dem Lieferanten ohne Zugriff auf Vertrauliche Informationen selbstständig entwickelt wurden, oder (d) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, seinem Personal und seinen Nachunternehmern die Pflichten gemäß § 11 Abs. 2 und 3 ebenfalls aufzuerlegen.
- (5) Die Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 2 bis Abs. 4 bleiben auch über das Ende des Vertrages und der Geschäftsbeziehung hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag oder die Geschäftsbeziehung beendet wird.
- (6) Referenzwerbung mit dem Namen von TE und ähnliches ist nur nach vorheriger Zustimmung zulässig.

§ 12 Compliance; Außenwirtschaftsrecht

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Beachtung des Mindestlohngesetzes.
- (2) Der Lieferant ist sich bewusst, dass Lieferungen ggf. Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Lieferungen im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Lieferant wird anwendbare Export- und Importkontrollvorschriften Deutschlands, der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie allen anderen einschlägigen Exportkontrollvorschriften einhalten und TE alle Informationen, die der Lieferant zur Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen benötigt, so früh wie möglich zur Verfügung stellen.
- (3) Die Erfüllung eines Vertrages durch TE steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

§ 13 Leistungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Versicherungen und Beweislastverteilung

- (1) Leistungsort für Pflichten von TE (insbesondere für Zahlungen von TE) ist der Geschäftssitz von TE.
- (2) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von TE. TE ist berechtigt, den Lieferanten auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
- (3) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.
- (4) Der Lieferant muss auf eigene Kosten eine erweiterte Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von EUR 5 Millionen pro Schadensfall, abschließen, deren Bestehen TE auf Verlangen nachzuweisen ist.
Weiter hat der Lieferant auf eigene Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen
- (5) Durch keine der in diesen Bedingungen vereinbarten Klauseln wird die gesetzliche Beweislastverteilung geändert.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen des Vertrages können nur im Einverständnis mit TE wirksam werden.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.
- (3) Alle Begrifflichkeiten und Regelungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

TE Connectivity Industrial GmbH

Bernrieder Straße 15
94559 Niederwinkling
Deutschland

www.intercontec.biz